



**DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

**II-9094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Zahl: 50 115/302-II/2/89

Wien, am 20. November 1989

4185 IAB

An den

**Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER**

1989-11-22

**Parlament
1017 Wien**

zu 4337/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 10. Oktober 1989 unter der Nr. 4337/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "berufliche Fortbildung und Disziplinarkommission in Salzburg" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Der Polizeibeamte Helge Rainer STAUDINGER hat sich bei der Bundespolizeidirektion Salzburg für einen Chargen- und einen Kripo-Kurs gemeldet. Nach Einlangen eines positiven Ergebnisses bei der Chargenauswahlprüfung erstattete BI ADAMEK eine Disziplinaranzeige gegen STAUDINGER.

STAUDINGER erhielt am 2.10.1989 von der Disziplinaroberkommission einen Freispruch in allen Punkten. Da aber ADAMEK noch eine zweite Anzeige erstattet hatte, wurde STAUDINGER zu dem Chargenkurs am 17.9.1989 und zum Kripo-Kurs am 9.10.1989 nicht zugelassen.

STAUDINGER hat den Gruppenleiter A im BMI, MR DR ZWETTLER, schriftlich um die Einsetzung einer Kommission bzw. um die Möglichkeit einer persönlichen Vorsprache ersucht. Nach Auskunft STAUDINGERS ging der Akt ohne Kontakt aufnahme an die Dienststelle, die untersucht werden sollte, zurück.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Innenminister folgende

Anfrage

1. Stimmen Sie mit der oben geschilderten Darstellung von STAUDINGER überein?
2. Ist es möglich, daß ein Vorgesetzter den Fortgang in der beruflichen Weiterbildung eines Untergebenen durch fortgesetzte Disziplinaranzeigen behindern kann?
3. Hat sich ADAMEK selbst bereits disziplinärer Verfehlungen schuldig gemacht?
4. Was werden Sie unternehmen, damit sichergestellt wird, daß in diesem Fall niemand durch behördlerne Willkür in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt wird?
5. Welche Schritte zur Aufklärung der Vorkommnisse im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg wurden vom genannten Gruppenleiter gesetzt?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die von RvI STAUDINGER geschilderte Darstellung ist unvollständig. RvI STAUDINGER hat seinem Dienstvorgesetzten bereits zu einem früheren Zeitpunkt mehrmals zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Im übrigen ist auch derzeit ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten anhängig.

Zu Frage 2:

Ja dann, wenn der Bedienstete wiederholt seine Dienstpflichten derart verletzt, daß seine Eignung zum Vorgesetzten bei der Sicherheitswache oder als Kriminalbeamter in Frage gestellt ist.

Zu Frage 3:

Ja, zuletzt vor rund 10 Jahren.

Zu Frage 4:

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 der Verordnung des BMI vom 31.3.1978, BGBI. Nr. 203, entscheidet über die persönliche Eignung und damit über die Zulassung eines Beamten zu einem Grundausbildung Lehrgang eine aus Personalvertretern und Funktionären der zuständigen Fachabteilung bestehende Kommission.

Gab der Beamte innerhalb von drei Jahren keinen Grund zu dienstlichen Beanstandungen, so ist er auf jeden Fall, soferne er die

3

Auswahlprüfung besteht und er aufgrund der von ihm erreichten Punkteanzahl für eine freie Planstelle in Frage kommt, zu dem Grundausbildung Lehrgang zuzulassen.

Die Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung sieht gemäß § 9 Abs. 1 lit. d B-PVG die Mitwirkung der Personalvertretung vor.

Dadurch scheint jegliche Willkür ausgeschlossen und gewährleistet, daß niemand in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt wird.

Zu Frage 5:

Der Leiter der Gruppe II/A im Bundesministerium für Inneres hat bereits am 1.6.1989 den fraglichen Bericht des Beamten dem Behördenleiter mit der Weisung übermittelt, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Der Sachverhalt wurde überprüft. Es ergab sich keine Notwendigkeit, eine persönliche Befragung des RvI STAUDINGER durchzuführen. RvI STAUDINGER unterliegt in erster Linie der Dienstaufsicht des ZT und des Behördenleiters. Aufgrund der vorliegenden Berichte ergab sich kein Grund, die von der zuständigen Dienstbehörde getroffenen Maßnahmen zu revidieren.

Frau Ie